

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.827.817

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4595/J-NR/2020

Wien, am 11. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Dezember 2020 unter der Nr. **4595/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen bei Suchtgiftmisbrauch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *Wie hoch sind die Kosten, die im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen im Jahr 2015 angefallen sind?*
- 2. *Wie hoch sind die Kosten, die im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen im Jahr 2016 angefallen sind?*
- 3. *Wie hoch sind die Kosten, die im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen im Jahr 2017 angefallen sind?*
- 4. *Wie hoch sind die Kosten, die im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen im Jahr 2018 angefallen sind?*
- 5. *Wie hoch sind die Kosten, die im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen im Jahr 2019 angefallen sind?*

Ich weise darauf hin, dass diese Daten jährlich im Sicherheitsbericht (Teil des BMJ) veröffentlicht werden und jedermann frei zugänglich sind (Sicherheitsbericht 2019: Abschnitt 3.3.2, S. 99 f).

Kostentragung gemäß § 41 SMG ¹

	2015	2016	2017	2018	2019
Aufwand (Mio.€)	8,44	8,41	8,10	8,04	8,11

¹ Finanzposition 1/7271.965 – Entgelte nach dem SMG

Zur Frage 6:

- *Wie hoch sind die Kosten, die im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen im Jahr 2020 angefallen sind?*

Die Zahlen für das Jahr 2020 liegen mir noch nicht vor.

Zur Frage 7:

- *Wer hat die jeweiligen Kosten getragen?*

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes (§ 41 SMG). Die zu Fragen 1 bis 5 angegebenen Kosten sind jene, die aus dem Budget der Justiz getragen wurden. Soweit die Kosten nicht vom Bund (aus dem Budget der Justiz) getragen wurden, wurden sie von einem Land oder einer Sozialversicherung getragen.

Zu den Fragen 8, 9 und 11:

- *8. Wie teilen sich die Kosten jeweils auf §11 Abs 2 Z1, Z2, Z3, Z4 und Z5 SMG auf?*
- *9. Wie viele Menschen haben gesundheitsbezogene Maßnahmen im Zeitraum von 2015-2020 in Anspruch genommen?*
- *11. Wie viele Insassen haben sich seit 2015 bis Dezember 2020 gesundheitsbezogenen Maßnahmen unterzogen?*

Ich verweise auf die nachstehende Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hinsichtlich des Verfahrensschrittes „Vorläufige Zurücklegung gem § 35 SMG +

Beding./Auflagen“, der zu erfassen ist, wenn gemäß § 35 Abs 6 oder Abs 7 SMG unter Bedingungen (gesundheitsbezogene Maßnahmen, bestimmte Pflichten, Bewährungshilfe) zurückgelegt wird. Auswertungszeitpunkt: 15. Dezember 2020.

Jahr	Anzahl
2015	3051
2016	1536
2017	845
2018	759
2019	925
2020*	709
Gesamtergebnis	7825

Eine Auswertung der reinen gesundheitsbezogenen Maßnahmen ist aber nicht möglich, da der Schritt nicht differenziert erfasst wird. Auch eine Bezifferung der Kosten auf Ebene der einzelnen gesundheitsbezogenen Maßnahmen ist nicht möglich, da diese nicht gesondert nach der konkreten Maßnahme erfasst, sondern gesammelt auf einer Finanzposition (1-7271.965 „Entgelte nach dem SMG“) verrechnet werden. Eine gesonderte Erfassung dieser Kosten ist aus budgetärer Sicht mangels Steuerungsrelevanz auch nicht erforderlich und würde bloß eine zusätzliche Fehlerquelle im Rahmen der Verrechnung darstellen.

Zu den Fragen 10 und 14:

- *10. Sofern dem BMJ keine Aufteilung der jeweiligen Kosten vorliegen, aus welchem Grund wird diese Evaluierung nicht angestrebt?*
- *14. Sofern eine Nennung konkreter Zahlen für den Erfolg/Nichterfolg von gesundheitsbezogenen Maßnahmen nicht vorliegen, warum besteht kein Interesse in der Evaluierung der dazu gehörigen Daten?*

Daten sind aus der Verfahrensautomation Justiz nur zu gewinnen, wenn sie vorher händisch eingegeben wurden. Es liegt auch im Interesse einer ökonomischen Verwaltung ressourcenintensive Vorgänge (wie die händische Eingabe von Daten) einer Kosten-/Nutzen-Evaluierung zu unterziehen und für die Verfahrensadministration und das Controlling weniger signifikante Datenerfassung dementsprechend niedriger zu priorisieren.

Die Gewinnung von Daten darf kein Selbstzweck sein, sondern hat nur dann Sinn (bzw. rechtfertigt den Mehraufwand), wenn aus den Daten Grundlagen für Maßnahmen welcher Art immer gewonnen werden können.

Die Höhe der aus dem Justizbudget nach § 41 SMG zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Die grundsätzliche Entscheidung in einem Strafverfahren, ob eine gesundheitsbezogene Maßnahme gewährt wird, wird von den unabhängigen Gerichten getroffen, deren Kontrolle nicht durch das Bundesministerium für Justiz erfolgt.

Insgesamt besteht anhand der einleitend dargestellten Kriterien kein ersichtlicher Mangel an verfügbaren Daten in dem von der Anfrage angesprochenen Bereich.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. In wie vielen Fällen war der Einsatz gesundheitsbezogener Maßnahmen erfolgreich? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen für den Zeitraum 2015-2020)*
- *13. In wie vielen Fällen war der Einsatz gesundheitsbezogener Maßnahmen erfolglos? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen für den Zeitraum 2015-2020)*

Der Diversionserfolg wird ebenfalls im jährlichen Sicherheitsbericht (Teil des BMJ, Kapitel 3.1) dargestellt.

Im Allgemeinen werden Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Divisionserfolg“.

	2019		
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt
Diversion gesamt	60.480	11.288	49.192
§§ 35/37 SMG	28.482	5.578	22.904

i.V. Mag. Werner Kogler

